

Satzung

Club Berger des Pyrénées e.V.



in der Fassung vom 26. März 2011

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Club Berger des Pyrénées e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kerpen unter VR 265 eingetragen. Sitz des Vereins ist Kerpen. Er ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und damit auch in der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung der Zucht der von der FCI anerkannten französischen Schäferhundrassen

Berger des Pyrénées - Pyrenäen-Schäferhund
Berger des Pyrénées à Face Rase - Glatthaar-Pyrenäenschäferhund.

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder. Der Verein führt das vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. anerkannte Zuchtbuch.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Förderung und Verbreitung des Pyrenäen-Schäferhundes unter strikter Beachtung des Rassestandards der Société Centrale Canine von Frankreich und der ihr angegliederten Verbände;
- b) Führung und Herausgabe eines einheitlichen Zucht- und Leistungsbuches; - im Bereich des Hundesports können in den Einrichtungen des Clubs auch Hunde anderer Rassen sowie Rasse-Mischlinge betreut werden. Rassehunde sind in das Leistungsregister aufzunehmen;
- c) Beratung in der Zucht, Aufzucht, Pflege und Erziehung des Pyrenäen-Schäferhundes;
- d) Förderung der Zucht durch Zuchttauglichkeitsprüfungen und Züchtertagungen;
- e) kostenlose Adressenvermittlung zwischen Pyrenäen-Schäferhund-Besitzern und an der Rasse Interessierten; Deckrüdenachweis;
- f) Förderung der artgerechten Hundehaltung;
- g) Förderung des Ausstellungswesens und Durchführung von Sonderschauen und Spezial-Zuchtschauen;
- h) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes;
- i) Wahrung und Förderung der Hühundeigenschaften des Pyrenäen-Schäferhundes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und damit ausschließlich Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Kerpen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder gut beleumundete Züchter, Besitzer oder Freund des Pyrenäen-Schäferhundes werden, auch Minderjährige mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie juristische Personen und im Ausland lebende Personen.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands zu beantragen. Alle Anträge auf Neuaufnahme sind im offiziellen Organ des Vereins zu veröffentlichen. Innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung kann beim Vorstand Einspruch gegen eine Neuaufnahme eingelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen einen Ablehnungsbescheid des Vorstands besteht das Recht auf Berufung an den Beirat und danach an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(4) Mit der Aufnahme als Mitglied sind die Satzung und Anordnungen des Vereins anerkannt.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Beirats als Anerkennung für hervorragende Dienste verliehen werden.

(6) Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Personen, die selbst, deren Ehegatten, mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige oder sonst in Hausgemeinschaft lebende Personen im Hundehandel tätig sind. Als Hundehandel im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Absicht, einen die Selbstkosten weit übersteigenden Erlös zu erzielen sowie auf Profit ausgehende Vermittlung.
- b) Personen, die selbst, deren Ehegatten, mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige oder sonst in Hausgemeinschaft lebende Personen einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. entgegenstehenden Verein angehören oder aus Rassezuchtvereinen oder anderen dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. angeschlossenen Vereinen und Verbänden ausgeschlossen wurden.
- c) Gleiches gilt für Zucht- und Zwingergemeinschaften und deren Mitglieder, wenn ein Mitglied dieser Gemeinschaft die Voraussetzungen nach 6a oder 6b erfüllt.
- d) Personen, die in anderen Zuchtvereinen, die den

Pyrenäen-Schäferhund in der Bundesrepublik Deutschland betreuen, Mitglied sind.

e) Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 Ziffer (6) b) kann der Beirat in vom Antragsteller schriftlich begründeten Ausnahmefällen zulassen. § 4 Ziffer (3) findet sinngemäß Anwendung.

(7) Werden solche Hinderungsgründe erst nach erfolgter Aufnahme als Mitglied in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstands.

(8) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen Einrichtungen des Vereins und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. teilzunehmen;
- b) das Clubabzeichen zu tragen;
- c) die festgesetzten Vergünstigungen, insbesondere für alle clubamtlichen Eintragungen, zu erhalten.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, die Zuchtordnung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Clubs und dessen Organe zu befolgen und für die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des Pyrenäen-Schäferhundes sowie für Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken;
- b) die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen, Schauen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Hunde in das anerkannte Zuchtbuch eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, von der Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel sowie etwaige Bewertungsurkunden oder Zuchtzulassungsnachweise unentgeltlich und unaufgefordert auszuhändigen sowie bei Deckakten nach Bezahlung der Deckgebühr eine Deckurkunde auszustellen;
- c) ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen;
- d) Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen;
- e) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, niemals bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
- a) vom Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 Satzung ausgeschlossen ist, die Hinderungsgründe jedoch erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt werden;
 - b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist; die Streichung darf in diesem Fall erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides vier Wochen verstrichen sind.

Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Verwarnung, Geldbußen und Ausschluss

- (1) Verstöße eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung und die vom Club und dessen Organen erlassenen Bestimmungen und Anordnungen sowie gegen die Zuchtordnung, als auch Verstöße gegen Sitte und Anstand können vom Vorstand geahndet werden mit:
- a) Verwarnung,
 - b) einfachem oder strengem Verweis,
 - c) befristetem oder dauerndem Ausschluss

Die Bestrafung eines Mitglieds mit strengem Verweis oder befristetem Ausschluss schließt seine Wahl oder Ernennung zu einem Ehrenamt auf Dauer aus. Bei Bestrafung mit befristetem Ausschluss erlischt für die Dauer seiner Gültigkeit regelmäßig das Recht auf die festgesetzten Vergünstigungen nach § 4 Abs. 8c Satzung.

- (2) In jedem Zeitpunkt eines Verfahrens auf befristeten oder dauernden Ausschluss kann der Vorstand des Vereins das sofortige Ruhen der Mitgliederrechte des Betroffenen anordnen, hierzu zählt ebenfalls die Verhängung einer Zuchtbuchsperrung. Diese Anordnungen haben jedoch längstens Wirksamkeit, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

- (3) Verstöße gegen die Zuchtordnung kann die Züchtereigenschaft anordnen:
- a) begrenzten und unbegrenzten Zuchtsperren für bestimmte Hunde;
 - b) begrenzten und unbegrenzten Zuchtsperren für bestimmte Zwinger;
 - c) Nichtausstellung von Ahnentafeln für bestimmte Hunde oder Würfe;
 - d) Geldbußen.

Geldbußen können in Höhe bis zu der Hälfte des üblichen Wurfverkaufspreises verhängt werden; dabei ist mindestens der empfohlene Preis des Clubs für Hunde mit vollständigen Papieren zugrunde zu legen.

- (4) Auf Ausschluss aus dem Verein kann erkannt werden bei:
- a) Schädigung der Interessen und des Ansehens des Clubs, des VDH oder der FCI;
 - b) schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Zuchtordnungen, die Bestimmungen und Anordnungen des Clubs und seiner Organe sowie bei Nichterfüllen satzungsgemäßer und sonstiger dem Club gegenüber bestehender Verpflichtungen;
 - c) wissentlich falschen Angaben in clubamtlichen Papieren bei Ausstellungen, Schauen, Prüfungen und dergleichen;
 - d) Missbrauch im Amt oder Missbrauch clubamtlicher Papiere;

- e) Beleidigung des Clubs in seiner Gesamtheit, des Vorstands oder eines seiner Mitglieder, der Organe des Vereins, der Richter sowie aller ehrenamtlich tätigen Personen; ungebührlichem und dem Hundesport und seinem Ansehen abträglichem Benehmen;

- f) gewerbsmäßigem Hundehandel im Sinne § 4 Abs. 6a Satzung sowie unlauterer Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden und bei Deckakten;
- g) Zugehörigkeit zu einer nicht dem VDH oder der FCI angeschlossenen Vereinigung oder aktiver Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht vom VDH oder FCI durchgeführt werden;
- h) wenn Gründe, die den Erwerb der Mitgliedschaft ausschließen, erst nach erfolgter Aufnahme eintreten.

(5) Der Vorstand kann die Teilnahme von Personen an allen Veranstaltungen untersagen, wenn einer der o.g. Ausschlussgründe vorliegt. Der Ausschlussbeschluss muss vom Vorstand des VDH bestätigt werden.

(6) Vor der Beschlussfassung des Vorstands über Verwarnung, einfachen oder strengen Verweis sowie befristeten oder dauernden Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für Verfahren vor dem Beirat.

(7) Der Vorstand kann die Veröffentlichung rechtskräftiger Beschlüsse in den Cluborganen anordnen. Ein rechtskräftiger Ausschluss ist dem VDH unverzüglich mitzuteilen.

(8) Gegen den Vorstandsbeschluss auf strengen Verweis, befristeten oder dauernden Ausschluss sowie gegen die Beschlüsse der Züchtereigenschaft auf Zwingersperre und Geldbuße steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an das Schiedsgericht zu. Gegen alle sonstigen Vereinsstrafen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

- (9) Abweichend von Absatz 7 verwirkt ein Mitglied grundsätzlich sein Recht auf Berufung, wenn:
- a) zum Zeitpunkt der Berufung ein Beitragsrückstand des Mitglieds besteht;
 - b) sonstige Forderungen des Clubs gegenüber dem Mitglied bestehen;
 - c) das betroffene Mitglied bei der Anhörung durch den Vorstand bzw. Beirat eine Stellungnahme zur Sache nicht abgegeben hat.

(10) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang des Beschlusses bei einem Mitglied des Vorstands in sechsfacher Ausfertigung schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat den Vorgang unverzüglich an den Obmann des Schiedsgerichts weiterzuleiten.

Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstands bzw. Beirats.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) die Züchtereigenschaft
 - e) der Zuchtleiter

- f) die Zuchtwarte
- g) der Richterobmann
- h) die Tierschutzbeauftragten

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme; dies gilt ebenso für Ehrenmitglieder. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende An gelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Beirats;
- b) Wahl und Abberufung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages und ggf. erforderlicher außerordentlicher Beiträge;
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung über die Berufung eines Ablehnungsbeschlusses auf Aufnahme des Vorstands und des Beirats;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Schiedsgerichtsordnung.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Desgleichen können die anderen Organe in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die etwaige Ergänzung der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Über später und auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, dass ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt, diese schriftlich durchzuführen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Schiedsgerichtsordnung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Der Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege und unabhängig von einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

(6) Für Wahlen gilt: hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

(8) Kasse und Bücher sind grundsätzlich alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sind, zu prüfen. Deren Bericht ist dem Vorstand und der Versammlung vorzulegen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder und im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(3) Die Vereinigung beider Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Ernennung des Richterobmannes;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann in wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst im allgemeinen seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vor-

sitzenden einberufen werden. Die Einberufung ist an keine Frist oder Form gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorsitzende anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist unverzüglich eine Sitzung des Beirats einzuberufen, der dann über den Gegenstand der Beschlussfassung entscheidet.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) In jedem Fall ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen, die von beiden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 15 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, die volljährig sein müssen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtsperiode aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Unterstützung des Vorstands in seiner Arbeit;
 - Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Innenleben des Vereins, wie z.B. Kassenführung, Führung der Zuchtbuchstelle, Redaktion der Veröffentlichungen und dgl.; zu diesem Zweck sind die anfallenden Arbeiten durch den Vorstand an die Mitglieder des Beirats zu delegieren;
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vorstands, in denen dieser keine Einigung erzielt;
 - Anregung, Beratung und Aufsicht bei der Durchführung von Ausstellungen und Zuchtschauen sowie die Ernennung von Sonder- und Clubschauleitern;
 - Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Clubschaus;
 - Festsetzung der Termine von angegliederten Sonderschauen;
 - Aufstellung und Änderung der Ordnung über das Deutsche Championat sowie der Richterordnung;
 - Ernennung von Organisations- und Ressortleitern;
 - Beschlussfassung über Berufungen gegen Ablehnungsbeschlüsse auf Aufnahme in erster Instanz;
 - Beratung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Der Beirat fasst im allgemeinen seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie Änderungen in der Ordnung über das Deutsche Championat und Änderungen der Richterordnung können nur einstimmig beschlossen werden. Die Festsetzung der Gebühren im Zuchtschauwesen erfolgt ebenso auf einstimmigen Beschluss.

Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und

das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(5) Ein Beschluss des Beirats kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Beirats dieses Verfahren wünschen.

(6) Der Beirat hat nach Aufforderung durch den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erstellen, die die Zuständigkeiten seiner Mitglieder klar und eindeutig gliedert.

§ 16 Die Züchtergilde

(1) Die Züchtergilde im Club ist der Zusammenschluss der Züchter, die den Nachweis über die Zucht und Aufzucht von mindestens drei Würfen Berger des Pyrénées im eigenen Zwinger und im Geltungsbereich des Clubs unter genauer und vorbildlicher Einhaltung der Zuchtbestimmungen erbracht und eine unbescholtene Führung im Club und im Hundewesen gezeigt haben. Die Züchtergilde legt darüberhinaus die Voraussetzungen fest, die für die Mitgliedschaft und die vorläufige Mitgliedschaft in der Züchtergilde gegeben sein müssen. Mitglieder und vorläufige Mitglieder der Züchtergilde sind insbesondere verpflichtet, neben der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Clubs die Vorgaben der Züchtergilde zur Repräsentierung des Clubs gegenüber Dritten einzuhalten.

(2) Die Züchtergilde soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden der Gilde einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

- (3) Die Züchtergilde hat insbesondere die Aufgaben:
- Aufstellung und Änderung sämtlicher zuchtrelevanter Ordnungen des Clubs, insbesondere der Zuchtordnung;
 - Wahl des Vorsitzenden der Züchtergilde;
 - Ernennung der Zuchtleiter;
 - Ernennung der Zuchtwarte;
 - Ernennung der Züchterpaten;
 - Vorbereitung und Durchführung von Züchertagungen und Seminaren zur Weiterbildung im Zuchtwesen;
 - Ernennung der Tierschutzbeauftragten;
 - Beschlussfassung über die Verhängung von Geldbußen und Zuchtsperren nach der Zuchtordnung
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss aus der Züchtergilde;
 - Beratung des Vorstandes in den zuchtrelevanten Bereichen.

(4) Die Züchtergilde ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; sie wird vom Vorsitzenden der Züchtergilde geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Züchtergilde fasst im allgemeinen ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Änderungen der Zuchtordnung sind jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Über Aufnahme und vorläufige Aufnahme in die Züchtergilde beschließt die Züchtergilde mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen grundsätzlich in geheimer Wahl. Die Züchtergilde kann die Mitgliedschaft und die vorläufige Mitgliedschaft in der Züchtergilde jederzeit widerrufen, wenn der Züchter nachweislich gegen die Satzung oder Ordnungen des Clubs verstoßen hat, oder wenn der Züchter die Vorgaben der Züchtergilde zur Mitgliedschaft in der Züchtergilde nicht eingehalten hat.

(5) Der Vorsitzende der Züchtergilde ist verantwortlich für die Durchführung von Züchertagungen, die der Weiterbildung dienen und mitverantwortlich für die Durchführung von Seminaren und Lehrveranstaltungen für die Mitglieder des Clubs. Er leitet den

Einsatz der Züchterpaten. Er vertritt die Interessen der Züchter in den anderen Organen des Vereins.

§ 17 Zuchtleiter und Zuchtwarte

(1) Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte werden von der Züchtermittel ernannt. Ihr Amt endet mit der Amtsperiode des Vorstands, sie bleiben jedoch bis zu einer neuen Ernennung im Amt. Sie sind dem Vorstand und der Züchtermittel verantwortlich. Sie dürfen auch weitere Vereinsämter wahrnehmen.

(2) Der Zuchtleiter hat insbesondere die Aufgaben:

- a) die Züchter über die verschiedenen Zuchtlinien und zur Verfügung stehenden Zuchttiere wertneutral aufzuklären;
- b) den Vorsitzenden der Züchtermittel bei der Weiterbildungsbildungsarbeit zu unterstützen;
- c) den gesamten Zuchtbetrieb innerhalb des Clubs zu überwachen;
- d) dort verbindliche Auflagen auszusprechen, wo es Auflagen verlangen.

(3) Die Zuchtwarte haben die Aufgabe der Wurfabnahme und der Zwingerersterbesichtigung bei den Züchtern und werden von der Zuchtbuchstelle eingeteilt für die jeweiligen Prüfstermine.

§ 18 Der Richterobmann und die Körrichter

(1) Der Richterobmann wird vom Vorstand ernannt. Er muss selber Spezialzuchtrichter für den Pyrenäen-Schäferhund sein und sollte vom VDH als Lehrrichter für die Rasse anerkannt und berechtigt sein, Prü-

fungen zum Spezialzuchtrichter durchzuführen. Er bestellt die Zuchtrichter für sämtliche Zuchtschaustermine des Clubs. Er hat die Spezialrichter der Rasse unverzüglich auf Änderungen des Standards bzw. der Kommentare hinzuweisen. Er betreut Richter-anwärter, Zuchtwarte und Prüfer für Verhaltenskontrolle während der Ausbildung.

(2) Körrichter sind besonders erfahrene Spezialzuchtrichter. Sie werden vom Richterobmann des Clubs ernannt.

§ 19 Die Tierschutzbeauftragten

(1) Die Tierschutzbeauftragten werden von der Züchtermittel ernannt. Ihr Amt endet mit der Amtsperiode des Vorstands, sie bleiben jedoch bis zu einer neuen Ernennung im Amt. Sie sind gegenüber dem Vorstand und der Züchtermittel verantwortlich. Sie können auch weitere Vereinsämter wahrnehmen.

(2) Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes bei den Mitgliedern des Clubs zu überwachen. Sie beraten Vorstand und Züchtermittel in sämtlichen tierschutzrelevanten Fragen und können grundsätzlich an allen Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Züchtermittel teilnehmen. Werden den Zuchtwarten Verstöße gegen die Mindesthaltungsbedingungen oder das Tierschutzgesetz bekannt, sind sie den Tierschutzbeauftragten gegenüber berichtspflichtig und müssen sie unmittelbar hinzuziehen.

(3) Die Tierschutzbeauftragten unterrichten ihrerseits Vorstand und Züchtermittel über das Geschehen

in ihren Aufgabenbereichen und legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Tierschutz-Bericht vor.

§ 20 Zuchtwesen

(1) Die Zuchtbestimmungen des Clubs sind bindend für jedes Mitglied. Die im Zuchtwesen zu entrichtenden Gebühren setzt die Züchtermittel fest.

(2) Der CBP kann mit Züchtern, die keine Mitglieder des CBP sind und die die vom CBP festgelegten Voraussetzungen erfüllen, einen Vertrag schließen, der insbesondere die Zuchtzulassungsbestimmungen und die einzelnen Zuchtbestimmungen des CBP beinhaltet.

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für kynologische Forschung e. V. mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Anschriften und Bankverbindung

Erster Vorsitzender Vorsitzender der Züchtermittel Richterobmann Zuchtleiter

Josef Müller

Hauptstr. 1 · 54595 Gondenbrett-Wascheid
Tel. 0 65 51 - 98 18 07 · Fax 0 65 51 - 98 18 25
E-Mail: mueller@cbp-online.de

Zweiter Vorsitzender Geschäftsführer Zuchtleiter

Udo Kopernik

Büllesfeld 2a · 53773 Hennef/Sieg
Tel. 0 22 48 - 91 25 51 · Fax 0 22 48 - 91 25 53
E-Mail: kopernik@cbp-online.de

Zuchtbuchstelle Claudia Müller

Hauptstr. 1 · 54595 Gondenbrett-Wascheid
Tel. 0 65 51 - 98 18 07 · Fax 0 65 51 - 98 18 25
E-Mail: mueller@cbp-online.de

Geschäftsbetrieb · Clubschau Gabriele Kagel

Gruissem 38 · 41516 Grevenbroich
Tel. 0 21 82 - 24 44 · Fax 0 21 82 - 1 03 90
E-Mail: kagel@cbp-online.de

Austellungswesen

Margret Schwesig

Stimbergstraße 270b · 45739 Oer-Erkenschwick
Tel. 0 23 68 - 5 30 15 · Fax 0 23 68 - 5 30 65
E-Mail: schwesig@cbp-online.de

Tierschutzbeauftragte

Heinz Kagel

Gruissem 38 · 41516 Grevenbroich
Tel. 0 21 82 - 24 44 · Fax 0 21 82 - 1 03 90
E-Mail: kagel@cbp-online.de

Iris Schryvers

Rosentalweg 59 · 47665 Sonsbeck
Tel. 0 28 01 - 92 16

Bankverbindung

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

BLZ 380 601 86 · Konto 230 1910 021

Der Club Berger des Pyrénées e.V. ist laut Freistellungsbescheid vom 13.06.2008 des Finanzamtes Siegburg (St.-Nr. 220/5938/0127) als gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

Der Club Berger des Pyrénées e.V. ist unter der Registernr. VR 100265 beim Amtsgericht Köln eingetragen.